

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. Januar 1995

### 60. Bau- und Zonenordnung Geroldswil (Revision)

Am 20. Juni 1993 setzte die Gemeindeversammlung Geroldswil die revidierte Bau- und Zonenordnung fest. Gegen diesen Beschluss sind laut Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen von 16. November 1994 zwei Rekurse eingereicht worden. Beim Bezirksrat Dietikon sind gemäss Zeugnis vom 28. September 1994 keine Rekurse eingegangen.

Die Revision enthält im wesentlichen eine Anpassung der Bau- und Zonenordnung an die geänderten Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes vom 1. September 1991. Es wurde eine massvolle bauliche Verdichtung vorgenommen. Eine Revision des Zonenplans wird durchzuführen sein, wenn sich dies aufgrund der festgesetzten übergeordneten Richtpläne von Kanton und Region als erforderlich erweist.

Rekurse betreffen den Zonenplan, indem eine Ausdehnung der Wohnzone W2.6 im Bereich der Dorfstrasse und die Festlegung einer Gewerbezone in einem Teil der Reservezone Werd verlangt werden. Bezüglich der Bauordnung richtet sich ein Rekurs auch gegen Ziffer 222. Nachdem mit beiden Rekursen gegen den Zonenplan eine Höhereinzonung verlangt wird, steht der Genehmigung der angefochtenen Zonierung nichts entgegen. Je nach Ausgang der Rekursverfahren sind die neuen Zonen nachträglich festzusetzen. Ziffer 222 der Bau- und Zonenordnung ist jedoch einstweilen von der Genehmigung auszunehmen.

Der Bericht gemäss Art. 26 RPV liegt vor; die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Geroldswil vom 20. Juni 1993 wird genehmigt.

II. Ziffer 222 der Bau- und Zonenordnung wird einstweilen von der Genehmigung ausgenommen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Geroldswil, 8954 Geroldswil (unter Rücksendung eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Bau- und Zonenordnung sowie des Zonenplans), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. Januar 1995



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**